

## Vorblatt

### **Probleme:**

Mit dem gleichzeitig zu verabschiedenden Bundesverfassungsgesetz wird eine umfangreiche Wahlrechtsreform in der Rechtsordnung verankert. Die Senkung des Alters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts auf das 16. Lebensjahr und die Einführung der Briefwahl muss nun in den einzelnen Wahlgesetzen Berücksichtigung finden.

### **Lösung:**

Anpassung der Nationalrats-Wahlordnung 1992, des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, der Europawahlordnung, des Wählerevidenzgesetzes 1973 und des Europa-Wählerevidenzgesetzes.

### **Alternativen:**

Keine

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Geht man davon aus, dass 140.000 bis 200.000 Wahlberechtigte mehr anfallen könnten, so ergeben sich wegen der pro Wahlberechtigten zu entrichtenden Pauschalvergütung von 0,40 € für die Führung der Wählerevidenz Mehrkosten für den Bund im Ausmaß von maximal 80.000 € pro Jahr. Für eine Nationalratswahl würden Mehrkosten für den Bund im Ausmaß von maximal 120.000 € (0,60 € pro Wahlberechtigten) entstehen. Für Bundespräsidentenwahlen würden für einen Wahlgang maximal 100.000 € (bei zwei Wahlgängen maximal 150.000 €) an Mehrkosten für den Bund entstehen (0,50 € bzw. 0,75 € pro Wahlberechtigten). Mit der wesentlich erhöhten Anzahl der an die Gemeinden zu entrichtenden Pauschalvergütungen werden die dort durch die Briefwahl entstehenden Mehrkosten abgegolten sein.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union; im Übrigen sind sie mit diesem vereinbar.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Gemäß Art. 26 Abs. 6 und 23a Abs. 5 B-VG bedarf es bei der Verabschiedung der Änderung des § 60 NRWO und des § 46 EuWO der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Briefwahl

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative wird die Möglichkeit zur Stimmabgabe mittels Briefwahl bei allen bundesweit abzuhaltenden Wahlen ermöglicht. Mit der Einführung der Briefwahl wird bewirkt, dass keine Wählergruppe mehr von vornherein wegen ihrer Abwesenheit am Wahltag von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist, weiters kann das komplizierte Prozedere bei der Stimmabgabe im Ausland entfallen. Wähler, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben demnach Anspruch auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Bei der Wahl selbst ist der amtliche Stimmzettel auszufüllen, in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, dass der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt wurde. Die Wahlkarten sind so rechtzeitig zur Post zu geben, dass sie spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

Mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen eidesstattlichen Erklärung soll sichergestellt werden, dass das Wahlrecht tatsächlich persönlich und geheim ausgeübt wird. Mit der Neuregelung der Briefwahl, die parallel zum derzeitigen Wahlkarten-System bestehen soll, wird das gesamte Wahlprozedere wesentlich vereinfacht und beschleunigt.

Den Staatsbürgern, die sich im Ausland aufhalten und die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, muss auch in Zukunft ausreichend Gelegenheit geboten werden, die Wahlunterlagen so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu versenden, dass die Unterlagen tatsächlich spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 12.00 Uhr einlangen können.

#### 2. Herabsetzung des Wahlalters

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das im Bundes-Verfassungsgesetz in Hinkunft verankerte Mindestalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts (16 Jahre) in die einzelnen Wahlgesetze implementiert werden. Demnach können alle Österreicherinnen und Österreicher, die am Wahltag oder am Tag einer Volksabstimmung oder Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollenden, von ihrem Wahl- oder Stimmrecht Gebrauch machen. Die genannten Personen können dann ebenso auch Unterstützungserklärungen für wahlwerbende Gruppen bei Nationalratswahlen oder Europawahlen oder für Bewerberinnen oder Bewerber von Bundespräsidentenwahlen unterfertigen.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. 1 Z 1 (§ 2 Abs. 2 erster Satz NRW):

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Stimmabgabe, sofern sie nicht mittels Wahlkarte erfolgt, vor der örtlichen Wahlbehörde stattzufinden hat.

#### Zu Art. 1 Z 2 und 3 (§ 4 Abs. 2 und 3, § 5 NRW):

Bei der Änderung handelt es sich um eine terminologische Anpassung; das Volkszählungsgesetz wurde im Jahr 2006 durch das Registerzählungsgesetz ersetzt.

#### Zu Art. 1 Z 4 (§ 12 Abs. 2 NRW):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine terminologische Anpassung an die B-VG-Novelle.

#### Zu Art. 1 Z 5 (§ 21 Abs. 1 NRW):

Mit dieser Bestimmung wird der durch B-VG-Novelle verankerten Herabsetzung des Alters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts Rechnung getragen.

#### Zu Art. 1 Z 6 (§ 38 Abs. 1 NRW):

Mit dieser Bestimmung wird dem in Hinkunft geltenden Art. 26 Abs. 6 B-VG Rechnung getragen.

#### Zu Art. 1 Z 7 (§ 39 Abs. 1 NRW):

Mit dieser Bestimmung werden die Möglichkeiten der Glaubhaftmachung der Identität bei der schriftlichen Beantragung der Wahlkarte präzisiert. Sofern der Antragsteller nicht persönlich bekannt ist oder einen elektronischen Antrag digital signiert, reicht die Erfüllung einer der demonstrativ angebotenen Möglichkeiten für die Glaubhaftmachung der Identität aus. Die Wahl des Mittels zur Glaubhaftmachung obliegt dem Wähler.

**Zu Art. 1 Z 9 (§ 40 Abs. 1 NRW):**

Der nach der geltenden Rechtslage bestehende demonstrative Hinweis „zum Beispiel mittels Buntstiftes“ erschienen nicht mehr zeitgemäß.

**Zu Art. 1 Z 11 (§ 60 NRW):**

In dieser Bestimmung ist das Prozedere bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl und im Ausland und im Inland geregelt. Die Bestimmung tritt an die Stelle jener Bestimmung, in der die Stimmabgabe im Ausland geregelt war. Anstelle der seinerzeit geltenden Zeugenregelung tritt nun das Erfordernis einer eidesstattlichen Erklärung, indem der Wähler (die Wählerin) durch Unterschrift bestätigt, dass er (sie) den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat.

Weiters soll mit den Regelungen sichergestellt werden, dass nach Schließung des letzten Wahllokales im Bundesgebiet keine Briefwahlstimmen mehr abgegeben werden.

Da eine Auszählung der Briefwahlstimmen wegen der Wahrung des Wahlheimnisses und auch aus logistischen Gründen in der örtlichen Wahlbehörde nicht in Betracht kommt, müssen die Briefwahlstimmen zentral ausgewertet werden. Es ist damit zu rechnen, dass –gemessen an den seinerzeit im Ausland abgegebenen Wahlkartenstimmen sowie den „regionalwahlkreisfremden“ Wahlkartenstimmen – wesentlich mehr Briefwahlstimmen anfallen werden. Mit Blick auf die Bundesrepublik Deutschland ist mit 15 bis 20 Prozent an Briefwahlstimmen zu rechnen, was etwa 600.000 bis 800.000 Stimmen gleich käme. Gegenüber der geltenden Rechtsgrundlage muss daher in der neuen Rechtslage eine Entflechtung der Auswertung der Briefwahlstimmen auf die Ebene der Bezirkswahlbehörden vorgenommen werden, weil es sonst zu tagelangen Verzögerungen bei der Auswertung der Briefwahlstimmen kommen könnte.

**Zu Art. 1 Z 12 (§ 61 NRW):**

Die Bestimmung betreffend den Wahlzeugen hat in der Vergangenheit in mehrerer Hinsicht Unzukömmlichkeiten ausgelöst. Zum einen war nicht klar gestellt, dass es sich beim Wahlzeugen um eine wahlberechtigzte Person handeln muss; zum anderen musste der Eintrittsschein vom Bezirkswahlleiter ausgestellt werden, was einen beträchtlichen administrativen Aufwand nach sich zog.

**Zu Art. 1 Z 13 und 14 (§§ 72 Abs. 1 und 73 Abs. 2 NRW):**

Auf vielfach an das Bundesministerium für Inneres herangetragenem Wunsch soll es in Zukunft Begleitpersonen von bettlägerigen Personen ebenfalls gestattet sein, ihre Stimme vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde oder in einem Anstaltssprengel abzugeben. Desgleichen soll zB Anstaltspersonal diese Möglichkeit eingeräumt werden.

**Zu Art. 1 Z 15 und 16 (§§ 78 Abs. 1 und 79 Abs. 3 NRW):**

Es erscheint zeitgemäß, bei den Beispielen für ein für die Ausfüllung geeignetes Schreibgerät anstelle von „Tinte“ einen „Kugelschreiber“ anzuführen.

**Zu Art. 1 Z 17 (§ 90 Abs. 3 bis 6 NRW):**

In dieser Bestimmung wird die Auswertung der Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörden detailliert geregelt. Die Bestimmung orientiert sich an der bisherigen Bestimmung für die Auswertung der Wahlkarten aus dem Ausland. Um zu vermeiden, dass mehrere hunderttausend Wahlkartenstimmen erst am achten Tag nach der Wahl ausgewertet werden, findet am zweiten Tag nach der Wahl bei den Bezirkswahlbehörden eine Zwischenauszählung statt. In diesem Auszählungsvorgang sollte die überwiegende Zahl der im Inland abgegebenen Briefwahlstimmen enthalten sein. Um die Wähler, die ihre Stimme im Ausland abgegeben haben nicht schlechter zu stellen, findet eine zweite und zugleich letzte Auszählung am achten Tag nach der Wahl statt.

**Zu Art. 1 Z 19 (§ 96 Abs. 1 bis 3 NRW):**

Die Änderung dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Auswertung der Briefwahlstimmen hinkünftig bei den Bezirkswahlbehörden vorgenommen werden soll.

**Zu Art. 1 Z 21 (§ 98 Abs. 2 erster Satz NRW):**

Die Präzisierung der Zitierung ergibt sich aus dem Umstand, dass aus dem Ausland in Hinkunft ausschließlich Briefwahlstimmen einlangen werden.

**Zu Art. 1 Z 22 (§ 111 Abs. 4 NRW):**

Seitens Bewerberinnen und Bewerber wahlwerbender Gruppen ist wiederholt der Wunsch herangetragen worden, sich innerhalb eines Landeswahlvorschlages von nur einer Liste (Regionalparteiliste oder Landesparteiliste) streichen zu lassen. Diese Möglichkeit wird nunmehr verankert.

**Zu Art. 1 Z 23 (§ 124 Abs. 2 und 3 NRW):**

Es erschien angebracht, die seit 2003 geltende Pauschalierungsregelung in zweierlei Hinsicht zu präzisieren. Einerseits sollte ein Vergütungssatz nach seiner Valorisierung auf einen ganzen Eurocent-Betrag gerundet sein, andererseits sollte klar gestellt sein, dass nach einer vorgenommenen Valorisierung dieser Vergütungssatz nur für in Zukunft stattfindende Wahlereignisse Geltung hat.

**Zu Art. 1 Z 24 (§125 NRW):**

Mit der Novellierung der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Vergebührung mittels Stempelmarken mehr besteht.

**Zu Art. 1 Z 25 (§ 129 NRW):**

Die geänderte Vollziehungsklausel ergibt sich aus der Umgestaltung des § 60 NRW.

**Zu Art. 2 Z 1 (§ 3 Abs. 2 erster Satz des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):**

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 1 wird verwiesen.

**Zu Art. 2 Z 2 (§ 5a Abs. 1 und 4 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):**

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 6 und 7 wird verwiesen.

**Zu Art. 2 Z 4 und 5 (§§ 10 Abs. 1 bis 6, 11 Abs. 3 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):**

In dieser Bestimmung ist die Stimmabgabe mittels Briefwahl bei der Bundespräsidentenwahl verankert. Dabei sind die Besonderheiten für einen zweiten Wahlgang berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Hinweise in Art. 1 Z 11 der Erläuterungen verwiesen.

**Zu Art. 2 Z 6 (§ 14 Abs. 3 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):**

Mit dieser Bestimmung werden die Verweisungen der gegenständlichen Novelle angepasst.

**Zu Art. 2 Z 7 (§ 23 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):**

Nach der gleichzeitig mit dem Entwurf zu verabschiedenden B-VG-Novelle ist die Verankerung der Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen durch einzelne Länder nicht mehr vorgesehen.

**Zu Art. 2 Z 8 (§ 27 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):**

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 25 wird verwiesen.

**Zu Art. 3 Z 1 (§ 3 Abs. 2 erster Satz EuWO):**

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 1 wird verwiesen.

**Zu Art. 3 Z 2 (§ 10 EuWO):**

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 5 wird verwiesen.

**Zu Art. 3 Z 4 (§ 28 Abs. 3 letzter Satz EuWO):**

Hierbei handelt es sich um eine terminologische Anpassung, bei der der Einführung der Briefwahl Rechnung getragen wird.

**Zu Art. 3 Z 6 (§ 31 Abs. 4 EuWO):**

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine terminologische Berichtigung.

**Zu Art. 3 Z 8 (§ 46 EuWO):**

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 11 wird verwiesen.

**Zu Art. 3 Z 9 (§ 47 Abs. 1 EuWO):**

In Hinkunft soll nicht nur der zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, sondern auch eine von diesem bevollmächtigte Person Wahlzeugen namhaft machen können. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 12 verwiesen.

**Zu Art. 3 Z 10 und 11 (§§ 58 Abs. 1 und 59 Abs. 2 EuWO):**

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 13 und 14 wird verwiesen.

**Zu Art. 3 Z 12 (§ 72 Abs. 3 bis 6 EuWO):**

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 17 wird verwiesen.

**Zu Art. 3 Z 13 (§ 74 Abs. 3 EuWO):**

Hierbei handelt es sich um eine terminologische Anpassung.

**Zu Art. 3 Z 14 (§ 76 Abs. 1 EuWO):**

Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 24 wird verwiesen.

**Zu Art. 3 Z 15 (§ 86 EuWO):**

Mit der Novellierung der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Vergebührung mittels Stempelmarken mehr besteht.

**Zu Art. 3 Z 16 (§ 90 EuWO):**

Die geänderte Vollziehungsklausel ergibt sich aus der Umgestaltung der § 47 EuWO.

**Zu Art. 4 Z 1 (§ 2 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973):**

Mit dieser Bestimmung wird möglich gemacht, dass Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können. Um sicher zu stellen, dass der betroffene Personenkreis auch in den Fällen, in denen der Stichtag und der Wahltag in einem anderen Jahr zu liegen kommen, wahlberechtigt ist, wird bereits der Jahrgang, der im jeweiligen Kalenderjahr das 14. Lebensjahr vollendet, in die Wählerevidenz aufgenommen. Aus dieser Aufnahme erwächst jedoch kein Recht zur Stimmabgabe, sofern nicht am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet worden ist.

**Zu Art. 4 Z 2 (§ 2a Abs. 1 erster Satz des Wählerevidenzgesetzes 1973):**

Mit dieser Bestimmung wird der durch die B-VG-Novelle verankerten Herabsetzung des Alters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts Rechnung getragen.

**Zu Art. 4 Z 3 (§ 3 Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973):**

Hier wird eine fehlerhafte Verweisung berichtigt.

**Zu Art. 4 Z 4 (§ 13 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973):**

Mit der Novellierung der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Vergebührung mittels Stempelmarken mehr besteht.

**Zu Art. 4 Z 5 (§ 14 des Wählerevidenzgesetzes 1973):**

Hier handelt es sich um eine terminologische Berichtigung.

**Zu Art. 5 Z 1 (§ 1 Abs. 2 EuWEG):**

Mit dieser Bestimmung wird durch Einfügen des Begriffs „Geschlecht“ ein Redaktionsversehen berichtigt.

**Zu Art. 5 Z 2 (§ 2 Abs. 1 EuWEG):**

Auf die Erläuterungen zu Art. 4 Z 1 wird verwiesen.

**Zu Art. 5 Z 3 (§ 4 Abs. 1 EuWEG):**

Mit dieser Bestimmung wird der durch die B-VG-Novelle verankerten Herabsetzung des Alters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts Rechnung getragen.

**Zu Art. 5 Z 4 und 5 (§§ 5 Abs. 1 und 2 EuWEG):**

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine terminologische Berichtigung.

**Zu Art. 5 Z 6 (§ 13 Abs. 6 EuWEG):**

Hier wird eine fehlerhafte Verweisung berichtigt.

**Zu Art. 5 Z 7 und 10 (§§ 13 Abs. 7 und 19 erster Satz EuWEG):**

Hierbei handelt es sich um eine terminologische Berichtigung.

**Zu Art. 5 Z 8 (§ 16 Abs. 2 EuWEG):**

Mit der Novellierung der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Vergebührung mittels Stempelmarken mehr besteht.

**Zu Art. 5 Z 9 (§ 18 EuWEG):**

Die Bestimmungen für die erste Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament sind obsolet.